

Generelle Zusammenlagerung von gefährlichen Stoffen

Beilage 3 Zusammenlagerungstabellen zum Leitfaden «Lagerung gefährlicher Stoffe», überarbeitete Auflage 2011

- Die Schutzmassnahmen bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind **auf den gefährlichsten Stoff auszurichten**.
 - Die Zusammenlagerung von Stoffen, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, ist nicht erlaubt.
 - Eine Voraussetzung für die sichere Lagerung von Stoffen ist die Kenntnis und die Erkennung von gefährlichen Stoffen. Dazu dienen einerseits die Gefahrensymbole (Transportklassierung, Gefahrstoffklassierung) und andererseits die Risikosätze (R-Sätze, H-Sätze), welche Hinweise auf besondere Gefahren geben.
 - Sind die Symbole und Warnhinweise auf der Verpackung oder dem Sicherheitsdatenblatt unklar oder geben keinen klaren Hinweis auf die Gefahren, die von diesem Stoff ausgehen können, so wenden Sie sich an eine Fachperson oder an die zuständige behördliche Fachstelle.

Stoffeigenschaften	ADR/SDR-Transport-Kennzeichnung	Gefahrstoff-Kennzeichnung	GHS / CLP-Kennzeichnung	VKF/CEA-Klassierung	Lager-Klasse	1 2 3 4.1 4.2 4.3 5 6.1 6.2 7 8 10/12 11/13 NG										
						1	2	3	4.1	4.2	4.3	5	6.1	6.2	7	8
explosive Stoffe				E1 E2	1											
verflüssigte und unter Druck stehende Gase					2											
entzündliche Flüssigkeiten					F1 I, F2 I	3										
entzündliche feste Stoffe					F1 S, F2 S	4.1										
selbstentzündliche Stoffe					AF1 AF2	4.2										
mit Wasserdampf entzündliche Gase bildende Stoffe					HF2	4.3										
brandfördernde Stoffe organische Peroxide					O1, O2, O3	5										
Giftige Stoffe					...T	6.1										
ansteckungsgefährliche Stoffe						6.2										
radioaktive Stoffe						Ra	7									
ätzende und korrosive Stoffe					C	8										
flüssige Stoffe					(I) ...PN1,...PN2,...PN3	10/12										
feste Stoffe					(S) ...PN1,...PN2,...PN3	11/13										
Nichtgefahrstoffe (NG)	(z.B. Textilien, Verpackungsmaterial)														NG	

Zusammenlagerung von häufig verwendeten Grundchemikalien (LK 3, 5, 6.1, 8, 10/12)



Legende:	Zusammenlagerung grundsätzlich erlaubt	Zusammenlagerung nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Konsultieren Sie bitte die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter oder lassen Sie sich von einer Fachperson beraten	Separallagerung resp. mindestens Getrenntlagerung im gleichen Brandabschnitt erforderlich! -> siehe auch Kapitel 7 im Leitfaden	Häufig vorkommende Stoffe der Lagerklassen 3, 6.1, 8 und 10/12 sind in der nebenstehenden Matrix „Zusammensetzung von häufig verwendeten Grundchemikalien“ aufgelistet
*				

- Gefährliche Reaktionen zwischen Chemikalien können zum Teil auch innerhalb der gleichen Lagerklasse auftreten.
- Bitte beachten Sie deshalb die Risikohinweise (R- bzw. H-Sätze) sowie zusätzliche Angaben zu allfälligen Chemikalienunverträglichkeiten in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern!